

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Ludwigslust über den Bebauungsplan LU 27, „Helene-von Bülow-Straße“

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat am 15.05.2019 den Bebauungsplan LU 27, „Helene-von Bülow-Straße“ der Stadt Ludwigslust als Satzung beschlossen und die Begründung zur Satzung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes LU 27 umfasst den in der Anlage gekennzeichneten Bereich in Ludwigslust (Gemarkung Ludwigslust, Flur 7, Flurstücke 22/33, 22/34, 22/35, 22/18, 22/20, 22/25 und 22/28 sowie Teilen des Flurstückes 22/30) und wird begrenzt

- im Norden: durch die unbebauten Flurstücke 15, 18 und 19 sowie die baulich genutzten Flurstücke 14/1 (Wasserturmweg 4) und 14/2,
- im Osten: durch die Eisenbahnstrecke Hamburg - Berlin (Flurstück 23/3)
- im Süden: durch die „Helene-von-Bülow-Straße“ sowie das unbebaute Flurstück 11/4
- im Westen: durch die „Christian-Ludwig-Straße“ sowie die „Helene-von-Bülow-Straße“.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtslageplan (siehe Anlage 1) dargestellt.

Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan LU 27 der Stadt Ludwigslust wird hiermit entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan LU 27 der Stadt Ludwigslust sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB ab diesem Tage in der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, während der Öffnungszeiten

- Mo: 9.00 - 12.00 Uhr
- Di: 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.45 Uhr
- Mi: geschlossen
- Do: 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.45 Uhr
- Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung

durch diese Planaufstellung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Ludwigslust unter <https://www.ludwigslust.de/wirtschaft-und-gewerbe/stadtentw-00001/bebauungsplaene/> . Die o.g. Unterlagen zur Satzung über den Bebauungsplan LU 27 werden ebenfalls unter diesem Link ins Internet eingestellt.

Ludwigslust, 05.06.2019

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtslageplan